

Monta Rent a Car

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Benutzung des Fahrzeuges

Der Mieter erhält das umseitig aufgeführte Fahrzeug nebst Zubehör in ordentlichem und funktionstüchtigem Zustand. Er verspricht diesen zu erhalten und das Fahrzeug entsprechend den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung zu fahren. Ausdrücklich untersagt ist:

- a) das Fahrzeug für den Transport von Personen oder Sachen, sei es direkt oder indirekt unterzuvermieten oder unangemessen zu benutzen.
- b) nicht autorisierte Personen das Fahrzeug fahren zu lassen.
- c) das Fahren im Zustand körperlicher Schwäche verursacht durch Alkohol oder Drogen.
- d) das Fahren auf Forstwegen, am Strand oder auf nicht asphaltierten Straßen.
- e) mehr Personen als die zugelassene Personenzahl zu transportieren.
- f) am Kilometerzähler zu manipulieren. Ein Schaden am Kilometerzähler ist dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen.
- g) das Fahrzeug zu sportlichen Wettbewerben jedweder Art zum Abschleppen, Anschieben oder zu Fahrunterrichtszwecken zu benutzen.
- h) Bei Verstoß gegen einen der vorgenannten Punkte erlischt automatisch die Deckung der Versicherung für Sachschäden sowie die persönliche Unfallversicherung. Ebenfalls behält sich bei einem Verstoß gegen einen dieser Punkte die Vermieterfirma das Recht vor, den Vertrag ohne Vorankündigung aufzuheben und das Auto zurückzunehmen, wobei die Garantiesumme oder erhaltene Vorauszahlungen beim Autovermieter verbleiben.

2. Rückgabe des Fahrzeuges

Das Fahrzeug wird an dem im Vertrag angegebenen Ort, Datum und zur genannten Uhrzeit zurückgegeben. Bei verspäteter Rückgabe zahlt der Mieter für jede verspätete Stunde ein Fünftel des vereinbarten Tagespreises. Wenn der Kunde nicht vorher mit der Vermieterfirma abspricht, den Mietvertrag zu verlängern, läuft er Gefahr der widerrechtlichen Aneignung beschuldigt zu werden.

3. Bezahlung der Miete

Der Mieter ist einverstanden außer den im Vertrag aufgeführten Beträge zu bezahlen für:

- a) abhanden gekommenes Zubehör, Werkzeug, Reserverad, Batterie, Schlüssel und Fahrzeugpapiere.
- b) Bußgelder für Strafbescheide bei Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung, sowie die Abschleppkosten des unerlaubt geparkten Fahrzeuges.

4. Deckung des Risikos

Die vom Vermieter abgeschlossene Versicherung deckt den Mieter oder den autorisierten Fahrer gegen die gesetzliche Haftpflicht in unbegrenzter Höhe, ebenso Bürgschaften und Rechtsschutz. Die Zahlung der zusätzlichen Deckung bei Unfallschaden befreit den Mieter von der Zahlung für Schäden, die am gemieteten Fahrzeug entstanden sind, außer in den Fällen, die im ersten Absatz genannt sind. Die Zahlung der zusätzlichen Insassenunfallversicherung deckt die Kosten für die Insassen des Fahrzeugs und den Fahrer. Ausdrücklich von der Deckung ausgenommen sind Verlust, Raub oder Beschädigung von im

Monta Rent a Car

gemieteten Fahrzeug transportierten Gegenständen. Reifen, Glas und gestohlene Einzelteile sind nicht eingeschlossen.

5. Unfälle

Bei einem Unfall ist der Mieter verpflichtet

- a) den Mietwagen nicht vom Unfallort wegzufahren, bevor die zuständige Polizei eintrifft.
- b) das Unfallgeschehen sofort der Vermietfirma mitzuteilen.
- c) mit der Gegenseite keinerlei Übereinkommen über den Hergang zu treffen.
- d) den beschädigten Mietwagen nicht zu verlassen ohne die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen gegen weitere Schäden oder Verluste getroffen zu haben.
- e) alle Daten der Gegenseite aufzunehmen (Fahrer, Eigentümer, Fahrzeug, Versicherungsgesellschaft). Selbst wenn das Auto voltkaskoversichert ist, leistet bei Verstoß gegen einen der genannten Punkte die Versicherung nicht. Im Falle eines vom Vertragspartner verschuldeten Unfalls, bezahlt dieser der Vermieterfirma eine Tagesmiete von tägl. 12 Euro solange das Fahrzeug in Reparatur ist

6. Mieterfordernisse

Der Mieter erklärt, dass er vollständig berechtigt ist das Auto, das er mietet, zu fahren und dass er die volle Verantwortung dafür übernimmt.

7. Fahrlässiges Fahrverhalten

Der Kunde der Mietwagen der Firma unter dem Einfluss von Drogen, Rauschgiften, alkoholischen Getränken oder irgendetwas anderem, das seine geistigen Fähigkeiten verändert, das Auto fährt, übernimmt die volle Verantwortung für alle Schäden und Beeinträchtigungen, die am Auto entstehen, sowie diejenigen, die er an anderen Autos, Personen, Sachen, Tieren und Dritten im Allgemeinen verursacht. Wer unter den vorgenannten anormalen Bedingungen das Auto fährt, ist außerdem verantwortlich für die mitgeführten Personen und Gegenstände sowie der Strafmaßnahmen, die er heraufbeschwört. Der Mieter hat unter den genannten Umständen weder Anspruch auf Ersatz des gemieteten Fahrzeuges, wenn diese Auto durch Unfall nicht mehr fahrtüchtig ist, noch auf irgendeinen finanziellen Ausgleich.

8. Gerichtsstand

Bei jedweder Streitfrage, die sich über die Erfüllung und Durchführung des vorliegenden Vertrages erhebt, unterstellen sich die Vertragspartner ausdrücklich der Rechtssprechung der gerichtlichen Instanzen der Provinz Santa Cruz de Tenerife unter Verzicht auf den eigenen Gerichtsstand.

9. Geltungsbereich des Vertrages

Es ist den Mietern ausdrücklich untersagt das gemietete Fahrzeug ohne ausdrückliche Genehmigung der Vermietfirma aus dem Territorium der Insel, auf der der Vertrag gemacht wurde, wegzubringen. Bei Nichtbeachtung des vorgenannten Verbotes wird der Vertrag automatisch aufgehoben und der Mieter kann nötigenfalls gerichtlich belangt werden.